



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1443480-2014-1

Wien, 16. Oktober 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014, RÄG 2014),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMJ-Z10.075/0008-I 7/2014

Zu dem mit Schreiben vom 19. September 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 198 Abs. 8 Z 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB):

Die in der vorgeschlagenen Fassung im § 198 Abs. 8 Z 2 UGB getroffene Regelung für Aufwandsrückstellungen („unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden“) führt einerseits zu einer Einschränkung des Anwendungsbereiches von Aufwandsrückstellungen, sieht andererseits allerdings die verpflichtende Rückstellungsbildung vor, während die derzeit geltende Fassung bisher einen größeren Anwendungsbereich und ein Ansatzwahlrecht ermöglichte. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es aus Sicht von

großen Infrastrukturkonzernen sehr schwierig bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, alle im Geschäftsjahr unterlassenen Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, vollständig zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses zu erfassen. Betriebliche Erfordernisse führen erfahrungsgemäß auch kurzfristig immer wieder zu Verschiebung von planmäßig vorgesehenen Wartungsarbeiten. Teilweise ist es in diesen Fällen auch unklar, wann die Wartungsarbeit nachgeholt wird, zumal in diesem Zusammenhang auch Abhängigkeiten von Fremdfirmen bestehen. Darüber hinaus ist die steuerliche Anerkennung der Aufwandsrückstellungen ebenfalls noch ungewiss. Nach dem die vollständige Erfassung der unterlassenen Instandhaltungen in der eingeschränkten Form organisatorisch schwierig und aufwendig wäre, wird angeregt, für die neu definierte Aufwandsrückstellung weiterhin ein Ansatzwahlrecht vorzusehen und zur Vereinheitlichung von unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen den steuerlichen Ansatz zu ermöglichen.

Zu § 198 Abs. 9 und 10 UGB:

Betreffend den verpflichtenden Ansatz von aktiven Steuerlatenzen in der Bilanz wird darauf hingewiesen, dass aktive temporäre Differenzen nach herrschender Meinung nur dann aktivierbar sind, wenn es wahrscheinlich und anhand von Planungsrechnungen nachweisbar ist, dass ein zu versteuerndes positives Einkommen innerhalb eines bestimmten Zeitraums verfügbar sein wird. Dafür muss eine genaue mehrjährige Steuerplanung gemacht werden, die wiederum zu erhöhten Ressourceneinsatz/Kosten bei allen betroffenen Unternehmen führen würde. Daher ist aus Sicht großer nach dem Unternehmensgesetzbuch bilanzierender Konzerne die Beibehaltung des bisherigen Wahlrechts und die verpflichtende Anhangsangabe anzuregen, da dies eine ressourcenschonende Bilanzierung und durch die Angabe im Anhang eine beinahe ebenso gute Aussagekraft für den Bilanzleser ermöglicht.

Zu § 204 Abs. 2 UGB:

Dazu ist anzumerken, dass Gegenstände des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßig auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben sind; bei Finanzanlagen ausgenommen Beteiligungen erfolgt die Abschrei-

bung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist. Als beizulegender Zeitwert wird in § 189a Z 4 UGB des Entwurfs grundsätzlich der Börsenkurs oder Marktwert definiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 208 Abs. 2 UGB in der geltenden Fassung für den Fall, dass bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 oder § 207 UGB vorgenommen wird und sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben ist; von der Zuschreibung darf abgesehen werden, wenn ein niedrigerer Wertansatz bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung unter der Voraussetzung beibehalten werden kann, dass er auch im Jahresabschluss beibehalten wird.

Da das Absehen von der Zuschreibung gemäß § 208 Abs. 2 UGB in der bisherigen Form entfallen soll (begründet durch Art. 12 Abs. 6 lit. d der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013, da dort für den gesamten Bereich des Anlagevermögens - mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwertes - geregelt ist, dass ein [durch vorangegangene Abschreibungen resultierender] niedrigerer Wertansatz nicht beibehalten werden darf, wenn die Gründe der Wertberichtigungen [= Abschreibung] nicht mehr bestehen), kann die beabsichtigte Änderung des § 204 UGB dazu führen, dass im Jahr 2016 ein erheblicher Einmalsertrag aus Zuschreibungen zu erfassen ist und damit einmalig ein deutlich besseres Finanzergebnis dargestellt wird. Um eine schlagartige Realisierung dieser üblicherweise über einen mehrjährigen Zeitraum entstandenen Werterholungen in nur einem Jahr zu vermeiden und damit in Entsprechung des dem Unternehmensgesetzbuches immanenten Vorsichtsprinzips, wird in Anlehnung an die in § 906 Abs. 34 UGB des Entwurfs für die Anpassung langfristiger Rückstellungen vorgesehene Verteilungsmöglichkeit über fünf Jahre auch für die Erfassung von durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 induzierten Wertaufholungen von Finanzanlagen in Folge einer außerplanmäßigen Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 UGB angeregt, eine Übergangsregelung in der Form vorzusehen, dass derartige Zuschreibungen auch über längstens fünf Jahre verteilt erfasst werden können.

Darüber hinaus wird in Zusammenhang mit dem für Finanzanlagen gemäß § 204 Abs. 2 UGB geltenden gemilderten Niederstwertprinzip auf die derzeit in der Stellungnahme

des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ in Zusammenhang mit Dachfonds vertretene Auffassung hingewiesen. Dort ist in Rz 33 für Investmentfondsanteile generell festgehalten, dass eine vorübergehende Wertminderung nur dann vorliegen kann, wenn die Wertminderung nicht auf Verlusten basiert, die im Fonds bereits durch Umsatzakte realisiert wurden. Ferner liegt eine vorübergehende Wertminderung nur dann vor, wenn auf absehbare Zeit vertraglich oder faktisch ausgeschlossen ist, dass wertgeminderte Veranlagungen des Fonds veräußert werden (müssen). In dem in weiterer Folge angeführten Beispiel eines Dachfonds wird argumentiert, dass bei Dachfonds in der Regel nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, dass wertgeminderte Veranlagungen der nachgelagerten Fonds veräußert werden (müssen). Wertminderungen des Anteils am Dachfonds sind daher demnach grundsätzlich als dauerhafte Wertminderungen zu behandeln. Diesbezüglich wird eine nochmalige Befassung des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee mit der Frage des Vorliegens einer dauerhaften Wertminderung bei Dachfonds angeregt, da die derzeitige Auffassung zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Dachfonds im Vergleich zu Einzelfonds führen kann.

Davon abgesehen führt die derzeitige Auslegung des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee im Ergebnis dazu, dass bei Dachfonds das für Finanzanlagen vorgesehene gemilderte Niederstwertprinzip durch Anwendung des strengen Niederstwertprinzip ausgehebelt wird.

Zu § 211 UGB:

Die ergänzenden Bestimmungen in § 211 UGB haben zur Folge, dass Rückstellungen unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen (Erfüllungsbetrag) anzusetzen sind bzw. eine verpflichtende Abzinsung von langfristigen Rückstellungen erfolgen muss. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es zur Ressourcenschonung wichtig wäre, die unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Bewertung zu vereinheitlichen. Aktuell werden die vorgeschlagenen Bestimmungen dahingehend interpretiert, dass es unternehmensrechtlich möglich ist, den unter § 9 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 geregelten Zinssatz anzuwenden und in der steuerrechtlichen Bewertung den unternehmensrechtlich geforderten Erfüllungsbetrag anzusetzen, womit eine Vereinheitlichung der Bewertung im Unternehmens- und Steuerrecht möglich ist. Das

Ziel sollte sein, dass Unternehmensrecht und Steuerrecht auch langfristig im Hinblick auf Zinssatz und Erfüllungsbetrag gleichlaufen, um nicht doppelten Aufwand bei der Rückstellungsbewertung und aufwendige Differenzen in der Mehr-Weniger-Rechnung zu erzeugen, die wiederum tendenziell zu einer Steuerlatenz führen können.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
(zu MA 5 - 1443603-2014)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>